



## PRESSEMITTEILUNG

### **Entscheidung des Verwaltungsgerichts München stellt EU-Türkei Deal in Frage: Die Türkei ist kein sichererer Drittstaat**

Berlin und Athen, 19.08.2019

Im März 2016 wurde der EU-Türkei Deal abgeschlossen und als Lösung für die Europäische Flüchtlingspolitik verkauft. Er besagt, dass alle Personen, die irregulär aus der Türkei nach Griechenland einreisen, in die Türkei zurückgeführt werden sollen. Grundlage dieser Rückführungspolitik ist die Annahme, dass die Türkei ein sogenannter sicherer Drittstaat sei, deshalb könnten die rückgeführten Personen dort effektiv Schutz finden. Das Verwaltungsgericht München bezweifelt dies nun mit Eilbeschluss vom 17. Juli 2019. Zum Fall: Ein Syrer, der bereits in Griechenland registriert worden war, sollte nach den Regeln der Dublin-III-Verordnung dorthin abgeschoben werden. Dem schob das Verwaltungsgericht München nun einen Riegel vor.

**Bei einer Rückführung nach Griechenland drohe die Kettenabschiebung in die Türkei. In der Türkei könnte die Person nach Ansicht des Gerichts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen ausreichenden Schutz erhalten, die Türkei sei gerade kein sicherer Drittstaat.**

Das Verfahren wurde von Equal Rights Beyond Borders, PRO ASYL und Refugee Support Aegean betreut.

#### *Strukturelle Vermutung der Sicherheit der Türkei im Griechischen Asylsystem*

Die neue griechische Regierung hat bereits angekündigt, Personen konsequent in die Türkei abzuschieben. Der EU-Türkei Deal stuft die Türkei strukturell als sicheren Drittstaat ein. Obwohl stets eine Einzelfallprüfung nötig ist, bestimmt der politische Druck die Entscheidung entscheidend vor. In einem Brief von 2016 hatte die Europäische Kommission etwa Griechenland empfohlen, die Türkei als sicher zu verstehen. Die Entscheidungen der griechischen Asylbehörde, die durch die Europäische Agentur EASO unterstützt wird, sind in der Regel wortgleich – von effektiver Einzelfallprüfung kann keine Rede sein!

#### *Kein ausreichender Rechtsschutz gegen eine Abschiebung*

Die Person, die in Griechenland bereits einen Asylantrag gestellt hat, hatte bereits in Griechenland eine negative Entscheidung erhalten – sie sollte in die Türkei zurückgeschoben werden. Der Asylantrag war aber noch nicht endgültig abgelehnt, da ein gerichtliches Vorgehen gegen die Entscheidung noch möglich war. Das Verwaltungsgericht München teilt vorläufige Einschätzung,

dass der zur Verfügung stehende Rechtsbehelf in Griechenland nicht „effektiv“ ist, also keinen ausreichenden Schutz bietet – das muss er nach menschenrechtlichen Vorgaben aber.

#### *Die Türkei ist kein sicherer Drittstaat*

Weil die Person also in Griechenland nicht effektiv gegen die Ablehnung vorgehen kann, darf sie schon dahin nicht zurückgeschickt werden. In Griechenland besteht nämlich die Gefahr einer Weiterabschiebung in die Türkei. Und die Türkei, so des Gerichts im Eilbeschluss, sei mit hoher Wahrscheinlichkeit kein sicherer Drittstaat.

Die Türkei hat die Genfer Flüchtlingskonvention nur mit einem geografischen Vorbehalt ratifiziert. Dort kann nur als Flüchtling anerkannt werden, wer aus Europa geflohen ist. Ein sicherer Drittstaat muss aber einen Status anbieten können, der der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht. Das Gericht hat ernstliche Zweifel, ob diese Vorgaben erfüllt sind.

Doch nicht nur das. Jüngste Medienberichte zeigen auch, dass die Türkei syrische Flüchtlinge nach Syrien abschieben will – ein klarer Verstoß gegen das grundlegendste aller flüchtlingsrechtlichen Prinzipien: Personen dürfen nicht in Verfolgerstaaten abgeschoben werden.

*„Die Türkei ist kein Sicherer Drittstaat für Asylsuchende. Das ergibt sich eindeutig schon aus der Tatsache, dass die Türkei nachweislich immer wieder syrische Flüchtlinge nach Syrien abschiebt. Auch das Schutzregime ist komplett unzureichend. Nicht wenige leben auf der Straße“,* sagt Catharina Ziebritzki, Experte von Equal Rights Beyond Borders.

#### *Der EU-Türkei Deal ist am Ende*

Der EU-Türkei Deal ist der Europäischen Migrationspolitik liebstes Kind. Er soll Vorbild für andere Projekte sein. Der Deal ist ein klassisches Instrument des „Sich-Unzuständig-Haltens“ und der Verantwortungsverweigerung. Mit den Entwicklungen in der Türkei ist er am Ende. Das zeigt auch der Beschluss des Verwaltungsgerichts München deutlich.

*„Die Türkei war schon 2016, als der Deal abgeschlossen wurde, mehr als nur ein dubioser Partner. Die Beitrittsverhandlungen zur EU liegen auf Eis, weil der Staat Menschenrechte mit Füßen tritt. Zur Flüchtlingsaufnahme sollte es noch reichen. Dies muss sich jetzt ändern. Weil Griechenland Personen in die Türkei abschiebt und das höchste Verwaltungsgericht dort den Deal abgesegnet hat, darf es auch keine Abschiebungen nach Griechenland geben“,* so Robert Nestler, Juristischer Koordinator von Equal Rights Beyond Borders.

Ansprechpartner: Robert Nestler, [robert.nestler@equal-rights.org](mailto:robert.nestler@equal-rights.org), 0049 1778206035